



## Unterrichtungsvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	UV/0279/2016		<b>Datum:</b>	26.10.2016
<b>Baudezernent</b>				
<b>Verfasser:</b>	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung		<b>Az:</b>	
<b>Gremienweg:</b>				
<b>02.02.2017</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
<b>23.01.2017</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
<b>06.12.2016</b>	<b>Fachbereichsausschuss IV</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
			Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Reaktionen auf die Resolution der Stadt Koblenz gegen das Ultranet</b>			

### Unterrichtung:

Der Stadtrat Koblenz hat am 16. Juli 2016 einstimmig folgende Resolution zur geplanten Höchstspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) Ultranet beschlossen:

„Die Fa. Amprion und die Bundesnetzagentur werden aufgefordert, eine Trasse für das Ultranet vorzusehen, die nicht in der Nähe von Wohngebieten der Stadt Koblenz verläuft oder in solchen Bereichen eine Erdverkabelung vorzunehmen.

Weiterhin wird der Bundestag aufgefordert, das Bundesbedarfsplangesetz dahingehend zu ändern, dass auch für das Vorhaben Nr. 2 „Gleichstrom-Höchstspannungsleitung Osterath – Phillipsburg“ der Vorrang der Erdverkabelung gemäß § 3 des Gesetzes gilt.“

(Siehe Beschlussvorlage BV/0302/2016 <https://goo.gl/jheJ5R> )

Die Verwaltung hat diese Resolution Anfang Juni an die Amprion GmbH in Dortmund, die Bundesnetzagentur in Bonn und den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags in Berlin gesandt. Das Schreiben enthielt die Aufforderung, die Resolution der Stadt Koblenz bei den weiteren Planungen und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und die Stadt Koblenz über das weitere Vorgehen zu informieren.

Weiterhin wurde die Verbandsgemeinde Vallendar, die ebenfalls eine Resolution gegen das Ultranet gefasst hatte, über die Resolution der Stadt Koblenz informiert und ein weiteres abgestimmtes Vorgehen angeregt. Auch die Bürgerinitiative PRO Erdkabel Urbar, die die Stadt Koblenz um Unterstützung bei Ihrem Engagement gegen das Ultranet gebeten hatte, wurde über die Resolution informiert.

Zwischenzeitlich liegen Antwortschreiben der Fa. Amprion, der Bundesnetzagentur und des Petitionsausschusses des Bundestages vor. Der Bundestagsabgeordnete Dr. Michael Fuchs hat dem Oberbürgermeister der Stadt Koblenz zu diesem Thema geschrieben, da er vom Oberbürgermeister über die Resolution informiert wurde.

Im Tenor wird in diesen Antwortschreiben die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen. Der Bundestag – Petitionsausschuss – hat die Resolution der Stadt Koblenz aus formellen Gründen nicht behandelt.

Ergänzend haben die Bürgerinitiativen der Region, die das geplante Ultranet kritisieren, eine Online-Petition beim Deutschen Bundestag eingereicht. Diese kann unter folgendem Link eingesehen werden: <https://goo.gl/Qvh3IP>

Die Frist zur Mitzeichnung dieser Petition ist am 4. August 2016 abgelaufen. Trotz der Unterstützung durch mehrere Bürgerinitiativen wurde mit 351 Mitzeichnern das notwendige Quorum von 50.000 Unterstützern deutlich verfehlt. Erst nach Erreichen dieses Quorums wird die Petition dem Petitionsausschuss zur Beratung vorgelegt.

In der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht wird aktuell darauf hingewiesen, dass das Ultranet von dem Vorrang der Erdverkabelung bei HGÜ-Vorhaben ausgenommen wurde, da dort die Bundesfachplanung bereits weit fortgeschritten ist und weitgehend bestehende Masten bzw. Trassen genutzt werden sollen. (NVwZ 12/2016 S. 802) Es wird auf die Bundestagsdrucksache 18/6909 verwiesen, nach der das Vorhaben für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden ist. Dem Gedanken des NOVA-Prinzips (Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau) folgend wird das Ultranet in erheblichem Umfang auf bestehenden, bereits zugelassenen oder in Planfeststellungsverfahren befindlichen Freileitungen mitgeführt. Durch die Nutzung der vorhandenen Masten in Hybridform – das heißt die gleichzeitige Nutzung durch Gleich- und Drehstromleitungen, ohne dass die Vermeidung gegenseitiger Beeinflussung der Systeme eine flächendeckende Masterrhöhung erforderlich macht – bedarf es voraussichtlich nur sehr geringer bautechnischer Maßnahmen. Diese in Deutschland erstmals zu erprobende Technik – die so genannte Hybridtechnologie – weist eine deutlich geringere Eingriffsintensität auf als die Errichtung neuer Erdkabel- oder Freileitungstrassen und kann daher einen wichtigen Baustein des zukünftigen Netzausbaus in Deutschland darstellen.

Um das bereits fortgeschrittene Genehmigungsverfahren nicht zu verzögern und zügig Erfahrungen mit der Hybridtechnologie zu sammeln, fällt das Vorhaben nicht unter das neue Erdkabelregime (Erdkabelvorrang). Eine Erdverkabelung wäre auch aus netzbetrieblichen Gründen problematisch, da vorgesehen ist, dass die Stromkreise im Falle der Nichtverfügbarkeit des Gleichstrombetriebs (z.B. Errichtungsphase; Ausfall eines Konverters) auch mit Drehstrom betrieben werden sollen. Eine solche Möglichkeit würde bei Erdverkabelung nicht mehr bestehen, da die Erdkabelsysteme entweder nur für Drehstrom oder nur für Gleichstrom nutzbar sind.

Am 15.11.2016 haben sich der Landrat des Kreises Mayen-Koblenz, der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vallendar und der Oberbürgermeister sowie der Baudezernent der Stadt Koblenz bezüglich der auf der Basis der Resolution eingeleiteten Aktivitäten, der darauf basierenden Reaktionen und der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgetauscht. Hierbei wurde einvernehmlich festgestellt, dass die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten im Rahmen der nunmehr ablaufenden Planungsschritte alle wahrgenommen und ausgeschöpft haben, aber von einer Klage gegen die Entscheidung der Bundesnetzplanung abgesehen werden soll, da diese vor dem

Hintergrund der eindeutigen rechtlichen Grundlagen nicht erfolgversprechend durchgeführt werden kann.

In Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Vallendar hat sich der Landrat des Kreises Mayen-Koblenz schon mehrfach in der Angelegenheit an Amprion und die Bundesnetzagentur gewandt. Insbesondere hat er nachgefragt, ob es bereits Erfahrungen mit solchen Hybridsystemen gibt. Das aktuelle Antwortschreiben der Bundesnetzagentur ist im Folgenden ebenfalls abgedruckt.

Der Inhalt der Antworten auf die Resolution der Stadt Koblenz 16. Juli 2016 lautet wie folgt:

### **Schreiben der Amprion GmbH vom 16.09.2016**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, vielen Dank für die Zusendung der Resolution des Stadtrates Koblenz zur Gleichstromverbindung Ultramet.

Uns ist es wichtig, unsere Planungen nachvollziehbar zu machen und zu erklären. In der Resolution begründen Sie die ablehnende Haltung u.a. mit der Vermutung, dass durch den Betrieb von Gleich- und Wechselstrom auf dem gleichen Mast bisher unbekanntes Gesundheitsgefährdungen entstehen könnten. Wir können Ihnen jedoch versichern, dass dieser „Hybrid-Betrieb“ ausreichend erforscht ist. Uns liegen zahlreiche epidemiologische Studien vor, die keinen Nachweis gesundheitlicher Gefahren erbracht haben. Das Magnetfeld, das von der Gleichstromübertragung erzeugt wird, liegt unter dem des Erdmagnetfeldes, daher müssen wir die Ergebnisse der durchgeführten Studien nicht in einem neuen Licht betrachten.

Amprion legt strenge Maßstäbe an die Planung an, um den bestmöglichen Immissionsschutz zu erzielen. Die Anforderungen der 26. Bundesimmissionsschutz-Verordnung sowohl für das Wechselfeld wie auch für das Gleichfeld werden auf jeden Fall eingehalten und stellen sicher, dass es durch den Betrieb der Leitungen zu keinen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit kommt. Dies gilt auch für Langzeitwirkungen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind wir im Übrigen verpflichtet, die elektrischen und magnetischen Felder zu berechnen und die Ergebnisse transparent zu machen.

Zur Ihrer Forderung nach einer Erdverkabelung: Mit der Aktualisierung des Bundesbedarfsplangesetzes Anfang 2016 sind neue Regelungen für die Erdverkabelung in Kraft getreten. Ultramet zählt nicht zu den Gleichstromprojekten, die im Gesetz für eine vorrangige Erdverkabelung vorgesehen sind. Das liegt daran, dass für Ultramet schon bestehende Leitungen genutzt werden können und auf den Neubau sowohl eines Erdkabels als auch einer Freileitungstrasse verzichtet werden kann.

Eine Ausführung des Ultramet als Gleichstrom-Erdkabel sehen wir im Vergleich zur Nutzung der bestehenden Leitungen auch als nachteiliger an. Die Erdverkabelung wirkt nicht entlastend auf den Raum, die bereits vorhandenen Wechselstromleitungen würden bestehen bleiben. Durch einen zusätzlichen Kabelgraben entstünden vielmehr weitere Eingriffe in Natur und Landschaft. Die im Gesetz hinterlegten Abstände zur Wohnbebauung von 200/400 Meter begründen sich im Übrigen nicht mit dem Immissionsschutz. Dieser ist auch direkt unterhalb einer Freileitung bzw. oberhalb eines Erdkabels gegeben.

Das zweistufige Genehmigungsverfahren für den Bereich von Koblenz hat im Februar dieses Jahres mit einer öffentlichen Antragskonferenz begonnen. Die Prüfung alternativer Trassenkorridore ist ausdrücklich Bestandteil des Verfahrens und wird von der

Bundesnetzagentur als verantwortliche Genehmigungsbehörde abgewogen. Nach Veröffentlichung des Untersuchungsrahmens am 1. Juli 2016 durch die Bundesnetzagentur, wird Amprion nun die weiteren Unterlagen für die Bundesfachplanung wie Umweltstudien erarbeiten. Die Abgabefrist ist der 24. Februar 2017. Daraufhin findet erneut eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Möglichkeit der Stellungnahme und einem Erörterungstermin durch die Bundesnetzagentur statt.

Im Vorfeld stehen wir weiterhin gerne für Gespräche über das Projekt zur Verfügung.

### **Schreiben der Bundesnetzagentur vom 22.08.2016**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. Juli 2016, mit dem Sie die Erwartungen der Lokalpolitik an die Bundesnetzagentur darstellen und uns die Resolution des Stadtrats der Stadt Koblenz vom 08. Juni 2016 bezüglich des Bundesfachplanungsverfahrens für Abschnitt D (Weißenthurm — Riedstadt) des Vorhabens 2 aus dem BBPIG übersandt haben. Die Amprion GmbH, die als Vorhabenträgerin für Trassenplanung, Bau und Betrieb verantwortlich ist, führt dieses Projekt unter dem Namen „Ultranet“ durch. Der Bundesnetzagentur hingegen kommt beim Ausbau des Stromnetzes die Rolle der Genehmigungsbehörde zu.

Den Informationsabend am 13.07.2016 in Koblenz, zu dem Herr MdB Detlev Pilger eingeladen hatte, haben wir genutzt, um den Dialog fortzusetzen, das Genehmigungsverfahren noch einmal vorzustellen und um Fragen zum aktuellen Planungsstand und zur Rechtslage zu beantworten.

Für das „Ultranet“ bestehen auf bereits vorhandener Mastinfrastruktur zahlreiche Bündelungsmöglichkeiten. Daher gilt der Erdkabelvorrang für das Vorhaben 2 im Gegensatz zu anderen im BBPIG festgeschriebenen Gleichstromvorhaben, die vollständig neu zu planen sind, nicht. Der Vorhabenträger ist bestrebt, von diesen Bündelungsmöglichkeiten soweit wie möglich Gebrauch zu machen. Die parallele Führung von einem Gleich- und einem Wechselstromsystem auf einem Gestänge wird auch als Hybridsystem bezeichnet. Der Gesetzgeber hat sich bei der Einschätzung, welche Projekte unter die neue Erdkabelregelung fallen sollen, intensiv mit dem Vorhaben Nr. 2 auseinandergesetzt (siehe entsprechende Begründung BT-Drs 18/6909) und sich bewusst dagegen entschieden.

Die Bedenken und Fragen, die Ihre Verwaltung, aber auch andere aus der Region hier vorgetragen haben, haben wir uns genau angeschaut.

Die von Ihnen vorgelegte Beschlussvorlage thematisiert die aus Sicht der Stadtverwaltung Koblenz bestehenden Bedenken hinsichtlich etwaiger Auswirkungen der parallelen Führung eines Gleich- und Wechselstromsystems auf einem Mastsystem. Bundesweit geltende gesetzliche Mindestabstände zwischen Höchstspannungsleitungen und Wohngebäuden existieren für Freileitungen nicht. Auch gibt es hierzu in Rheinland-Pfalz keine entsprechenden landesgesetzlichen Vorgaben. Der Grund hierfür ist, dass Stromleitungen nur dann betrieben werden dürfen, wenn die in der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) festgelegten Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte eingehalten werden. Das gilt auch für die hier in Rede stehende Hybridleitung. Die Grenzwerte wurden so festgelegt, dass die nachgewiesenen gesundheitsrelevanten Wirkungen sicher vermieden werden. In regelmäßigen Abständen werden von den zuständigen Behörden und unabhängigen Institutionen sämtliche wissenschaftliche Publikationen auf einen möglichen Zusammenhang zwischen elektrischen und/oder magnetischen Feldern und Krankheitsbildern ausgewertet und deren individuelle Qualität, die Reproduzierbarkeit der Ergebnisse sowie die Vergleichbarkeit mit anderen Studien überprüft.

Eine letzte Novellierung der 26. BImSchV ist in 2013 erfolgt. Eine Notwendigkeit zur Anpassung der in dieser Vorschrift festgelegten Grenzwerte war nicht gegeben.

Dass die Grenzwerte beim Betrieb von „Ultranet“ eingehalten werden, hat der Vorhabenträger bereits in der Bundesfachplanung zugesichert. Mit dem Untersuchungsrahmen für den auch den Großraum Koblenz betreffenden Planungsabschnitt D, den wir am 24.06.2016 festgelegt haben, haben wir dem Vorhabenträger mit Blick auf den Schutz der Bevölkerung weitere Prüfungen aufgegeben. Dies impliziert, die elektrischen und magnetischen Felder, die von der Leitung ausgehen können, prognostisch zu betrachten und darzulegen. In diesem Kontext hat der Vorhabenträger alle relevanten Umweltauswirkungen gemäß allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse zu ermitteln und zu bewerten. Alle Wirkfaktoren, die von dem konkreten Leitungsbauvorhaben innerhalb des Trassenkorridors ausgehen können, sind aufzuzeigen und zu berücksichtigen.

Am Ende dieses Verfahrensschrittes, der Bundesfachplanung, steht die Festlegung eines maximal 1.000 Meter breiten Trassenkorridors, der für die sich anschließende Planfeststellung verbindlich ist.

Auch im nächsten Verfahrensschritt, dem Planfeststellungsverfahren, wird noch einmal genauer überprüft, ob die vorgeschriebenen Grenzwerte beim Betrieb der Leitung eingehalten werden können. In diesem Verfahrensschritt ist eine deutlich genauere Betrachtung der Auswirkungen mit Blick auf die Einhaltung der Grenzwerte möglich. Dies wird dadurch möglich, dass die Vorhabenträgerin in diesem Verfahrensstadium genauere technische Planungen zu dem von ihr beabsichtigten Trassenverlauf und den Mastbildern vorlegen kann. Auch hier wird die Bundesnetzagentur ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Grenzwerte legen. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Behörde in diesem Planungsschritt zur Erkenntnis gelangt, dass die Grenzwerte nicht eingehalten werden können.

Mit der fachlich zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Strahlenschutz, das dem Bundesumweltministerium angegliedert ist, steht die Bundesnetzagentur im fachlichen Austausch. Danach müssen elektrische und magnetische Gleich- und Wechselfelder, die von Hybridleitungen ausgehen, in ihren Wirkungen und Eigenschaften getrennt voneinander betrachtet werden. Gegenseitige Wechselwirkungen sind nicht bekannt. Vielmehr hat das BfS bestätigt, dass elektrische und magnetische Felder, die von Gleichstromleitungen ausgehen und die gesetzlich festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten, keine nachweisbaren gesundheitlichen Gefährdungen mit sich bringen.

Im Rahmen der Planfeststellung kann auch geprüft werden, ob durch eine Verschwenkung der Leitung innerhalb des zuvor festgelegten Trassenkorridors die Überspannung von Siedlungen vermieden oder auch der Abstand zu Siedlungen vergrößert werden kann. Sofern Sie dies für die von Ihnen angesprochenen Bereiche für zielführend halten, rege ich an, hierzu bereits jetzt den Kontakt zum Vorhabenträger zu suchen.

Sofern Sie weitere Fragen haben oder detailliertere Hintergrundinformationen benötigen, stehen meine Mitarbeiter und ich Ihnen jederzeit gerne, auch für ein persönliches Gespräch, zur Verfügung.

### **Schreiben des Deutschen Bundestages – Petitionsausschuss – vom 15. Juli 2016**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Hofmann-Göttig, leider kann Ihre Eingabe in der vorliegenden Form nicht als Petition bearbeitet werden, da Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften als juristischen Personen des öffentlichen Rechts kein Petitionsrecht zusteht. Diese

Auffassung stützt sich auf Artikel 19 Abs. 3 Grundgesetz (GG) und den Grundsatzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1982 (BVerfGE 61, 82 ff).

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages behandelt daher Petitionen von Gebietskörperschaften grundsätzlich nicht.

Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Möglichkeit, sich an die übergeordneten Stellen des Landes zu wenden, um damit z. B. eine Initiative einer Landesregierung im Bundesrat zu bewirken. Außerdem können sie ihre Anliegen an die kommunalen Spitzenverbände herantragen, die diese zu gegebener Zeit in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages zur Geltung bringen können. Weiterhin können Gemeinden, die sich in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 Abs. 2 GG verletzt sehen, unter bestimmten Voraussetzungen eine Verfassungsbeschwerde einlegen.

Damit Ihre Resolution in die politische Meinungsbildung mit einfließen kann, habe ich - Ihr Einverständnis voraussetzend - Ihr Schreiben vom 15. Juli 2018 an die Fraktionen im Hause zur Kenntnis weitergeleitet.

### **Schreiben des Bundestagsabgeordneten Dr. Michael Fuchs vom 19.08.2016**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. Juli 2016 und die Übermittlung der Resolution des Stadtrates Koblenz zum Thema Hochspannungs-Gleichstromübertragung Ultranet.

Ich nehme die in der Resolution dargelegten Punkte - insbesondere selbstverständlich die Sorge vor etwaigen Gesundheitsgefährdungen - sehr ernst. Ich habe die Resolution daher zum Anlass genommen, das Vorhaben und die Frage etwaiger Gesundheitsgefährdungen noch einmal eingehend mit der Amprion GmbH zu erörtern und vor allem auch mit der Bundesnetzagentur rückzukoppeln.

Generell dürfen Stromleitungen nur dann betrieben werden, wenn die Regelungen, die vor gesundheitlichen Gefahren schützen, eingehalten werden. Maßgeblich sind die in der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) festgelegten Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte. Die Grenzwerte sind solcher Art, dass gesundheitsrelevante Wirkungen sicher vermieden werden. Regelmäßig werten Behörden und unabhängige Institutionen wissenschaftliche Publikationen aus, um auf den neuesten Stand möglicher Zusammenhänge zwischen elektrischen und magnetischen Feldern sowie Krankheitsbildern zu kommen. Im Lichte entsprechender Analysen wird regelmäßig darüber entschieden, ob eine Anpassung der Bundes-Immissionsschutzverordnung erforderlich ist.

Selbstverständlich gelten diese rechtlichen Vorgaben auch für das Vorhaben Ultranet. Die Amprion GmbH hat bereits in der Bundesfachplanung zugesichert, die rechtlichen Grenzwerte beim Betrieb von „Ultranet“ einzuhalten. Zudem hat die Bundesnetzagentur Amprion am 24. Juni 2016 (bei Bestimmung des Untersuchungsrahmens für den Großraum Koblenz) weitere Prüfungen zum Schutz der Bevölkerung aufgegeben. Der Vorhabenträger hat alle relevanten Umweltauswirkungen gemäß allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse zu ermitteln, zu bewerten und darzulegen. Dies betrifft insbesondere das Thema elektrischer und magnetischer Felder im Zusammenhang mit der Leitung. Amprion muss die entsprechenden Unterlagen bis zum 24. Februar 2017 vorlegen.

Auch in einem anschließenden Planfeststellungsverfahren zum konkreten Leitungsverlauf wird nochmals überprüft, ob die vorgeschriebenen gesundheitsschützenden Grenzwerte beim

Betrieb der Leitung angesichts der konkreten Bedingungen vor Ort eingehalten werden können.

Die Bundesnetzagentur steht zusätzlich mit dem Bundesamt für Strahlenschutz, das dem Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums angehört, im fachlichen Austausch. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat bestätigt, dass elektrische und magnetische Felder, die von Gleichstromleitungen ausgehen und die gesetzlich festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten, keine wissenschaftlich nachweisbaren gesundheitlichen Gefährdungen nach sich ziehen.

Ich werde den Projektfortschritt intensiv weiterverfolgen - insbesondere mit dem Fokus darauf, dass auch weiter jegliche Gesundheitsgefährdungen für Anwohnerinnen und Anwohner ausgeschlossen sind. Hierzu ist mir auch der direkte Dialog mit den vom Vorhaben Betroffenen wichtig.

Klar ist allerdings: Ein beschleunigter Netzausbau in Deutschland ist alternativlos - und die zwingende Kehrseite eines erheblichen Ausbaus erneuerbarer Energien. Grundsätzlich halte ich die Grundidee des Ultranets, bestmöglich auf vorhandene Infrastrukturen zurückzugreifen, für sehr überzeugend. Denn mit diesem Ansatz fallen Beeinträchtigungen von Anwohnern und Umwelt deutlich geringer aus als bei einer vollständig neuen Trasse.

#### **Antwort der Bundesnetzagentur auf die Anfrage des Landrates des Kreises Mayen-Koblenz vom 02.22.2016**

Wie Sie wissen, hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für den Planungsabschnitt D des o. a. Vorhabens, der auch Ihr Kreisgebiet betrifft, im Juni dieses Jahres festgelegt. In diesem Pflichtenheft für die Vorhabenträger haben wir festgelegt, dass für die Erstellung der Auswirkungsprognose über die Einhaltung der Grenzwerte hinaus allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse sowie dem allgemeinen Kenntnisstand "entsprechende Prüfmethode anzuwenden sind.

Wie wir bereits mit Schreiben vom 06.07.2016 dargelegt haben, wird in der Bundesfachplanung zunächst ein bis zu 1.000 Meter breiter Korridor festgelegt. Am Ende der Bundesfachplanung steht der konkrete Leitungsverlauf noch nicht fest. Da der Vorhabenträger bereits im Antrag auf Bundesfachplanung seine Absicht dargelegt hat, das Vorhaben in Bündelung auszuführen, ist neben der kompletten Korridorbreite auch der vorgeschlagene Trassenverlauf mit Blick auf mögliche Planungshindernisse zu prüfen. Auf das Verfahren bezogen bedeutet dies, dass in diesem Prüfschritt unter Berücksichtigung der Bestandsleitung auch die von der zu planenden Anlage ausgehenden Geräusche und elektromagnetischen Felder prognostisch darzustellen sind. Erst mit der Planfeststellung, die sich an die Bundesfachplanung anschließt, wird entschieden, ob und wie das Vorhaben realisiert wird. So muss für die Planfeststellung auch nachgewiesen werden, dass die in der 26. BImSchV und in der TA Lärm festgelegten Grenzwerte eingehalten werden.

Wie im Untersuchungsrahmen aufgegeben, hat der Vorhabenträgerin den Unterlagen zur Bundesfachplanung zusätzlich alle im Trassenkorridor betroffenen Schutzgüter für eine Strategische Umweltprüfung zu betrachten. Ziel der Strategischen Umweltprüfung ist, alle möglichen Umweltrisiken frühzeitig und umfassend zu ermitteln und zu bewerten. Zu diesem Zweck ist die Empfindlichkeit von Flächen mit den unterschiedlichen Nutzungsausweisungen gegenüber Auswirkungen des Leitungsbauvorhabens darzustellen. In der Empfindlichkeitseinstufung ist die Anforderung an eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 1 UVPG zu beachten. Das heißt konkret, dass die Analyse der betroffenen Bereiche nicht nur die Einhaltung der Grenz- und Richtwerte, sondern auch Annäherungen an die Grenzwerte

betrifft, und auch darlegt, ob diese Annäherungen vermieden werden können. Diese Erkenntnisse sind wichtig, um nach Abwägung aller Belange und Schutzgüter eine vorsorgeorientierte Entscheidung treffen zu können.

Dem Schutz des Menschen messen wir bereits jetzt eine hohe Bedeutung zu. Bezüglich der Wirkungsweisen von elektromagnetischen Gleich- und Wechselfeldern stehen wir mit der für diesen Bereich fachlich zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Strahlenschutz, in engem Austausch.

Momentan erstellt die Amprion GmbH die Unterlagen, die gemäß der Festlegungen im Untersuchungsrahmen vorzulegen sind. Hier werden entsprechende Angaben zur Funktions- und Wirkungsweise von Hybridsystemen enthalten sein.

Die Unterlagen zur Bundesfachplanung werden von uns anhand der dargestellten Maßstäbe geprüft. Gleichzeitig werden hierbei die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, wie z. B. den Immissionsschutzbehörden, berücksichtigt. So werden wir in der nächsten Phase der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, die nach Vorlage der vollständigen Unterlagen nach § 8 NABEG eingeleitet wird, auch den Landkreis Mayen-Koblenz beteiligen.